

**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 12.04.2016</p>	<p><u>Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C</u>  <b>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>  <b>Art der Vorgabe</b>  <b>I. Belange des Planungsrechts :</b>                      Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.                      Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Gegenwärtig ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg betreibt, wie in Ziffer 3. der Begründung zum Planentwurf ausgeführt, ein Verfahren zur 2. Änderung seines Flächennutzungsplanes, in dem u. a. die geplante Wohnbaufläche "Oberes Ried" enthalten ist.</p> <p><b>II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</b>                      1. Wie in der koordinierten Stellungnahme vom 14.03.2016 (Ziffer A.I.1.) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt, dienen die beiden gesetzlich geschützten Biotope im Norden und im Süden des Plangebietes besonders und streng geschützten Arten als Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat und Leitlinie. Artenschutzrechtliche Belange sind, insbesondere im Hinblick auf die Verbundfunktion der Fläche, in der verbindlichen Bauleitplanung vertieft zu behandeln (siehe auch nachstehend Nr. 2.).</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das derzeit laufende FNP-Änderungsverfahren</p> <p>In die Planung wird entlang der östlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs ein 10-m breiter Grundstückstreifen als öffentliche Grünfläche aufgenommen und als artenreiche Fettwiese entwickelt. Die Fläche enthält Pflanzgebote für eine Hochstamm-Obstbaumreihe und stellt künftig ein wichtiges und wirkungsvolles Vernetzungselement zwischen dem südlich gelegenen geschützten Biotop und den nördlich des Plangebietes gelegenen Flächen dar. Sie wird zum Brut- und Nahrungshabitat für geschützte Arten.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zur Ausweitung des Plangebietes um eine 10 m breite öffentliche Grünfläche als Vernetzungskorridor</b></p>

**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 12.04.2016</b>	<p>2. Im Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden folgende Bereiche namentlich benannt:</p> <p>a) Wasserversorgung der beiden Feuchtgebiete als geschützte Biotopie gern. § 30 BNatSchG.</p> <p>Aussagen zum Wasserhaushalt der beiden geschützten Biotopie werden direkt nicht getroffen. Indirekt kann aus Ziffer 9. der planungsrechtlichen Festsetzungen zur Regenwasserbewirtschaftung entnommen werden, dass zeitweise Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal abgeleitet wird und damit nicht mehr zu den Feuchtbiotopen gelangt. Im Umweltbericht (Ziffer 2.5.1) wird dargestellt, dass es zu verringerter Grundwasserneubildung kommt.</p>	<p>Die möglichen Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt der geschützten Biotopie wurden im Rahmen des Baugrundachtens untersucht. Darin heißt es:  <i>„Grundwasserführende Schichten bzw. Schichtwasser wurde in den Aufschlüssen KRB 1 bis KRB 5 nicht beobachtet. Das geplante Baugebiet zeigt somit oberflächennah keinen zusammenhängenden Grundwasserleiter. Es ist jedoch im Gründungsbereich, besonders nach lang anhaltenden Niederschlägen, mit Schichtwasser zu rechnen. Die hydrogeologische Beeinträchtigung von nahe gelegenen Biotopen bezüglich der Wasserverfügbarkeit in Folge von Versiegelungen im geplanten Baugebiet ist aus gutachterlicher Sicht nicht gegeben.“</i></p>	<b>Nicht erforderlich</b>
	<p>b) Biotopverbund (Verwirklichung des 10 m breiten Grüngürtels im Osten des Plangebietes, rechtliche Sicherung des Streuobstbestandes im Norden (Maßnahme F1 im Rahmen der FNP-Änderung), Plangebiet als Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes feuchter Standorte als auch mittlerer Standorte, Darstellung der Fläche als Poolfläche im Landschaftsplan).</p>	<p>Der 10-m breite Grüngürtel wird in die Planung aufgenommen (siehe oben)</p> <p>Siehe oben</p>	<b>Nicht erforderlich (siehe oben)</b>

**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 12.04.2016</b></p>	<p>In Ziffer 2. der Begründung wird u. a. ausgesagt, dass durch die Planung "wertvolles ökologisches Potential nicht beeinträchtigt wird". Das Thema Biotopverbund wird in den Unterlagen nicht behandelt.</p> <p>Dies steht im Gegensatz zu den Aussagen des Landschaftsplanes (Plangebiet ist Teil von Streuobstentwicklungskonzept und Poolfläche) als auch zum "Fachplan Landesweiter Biotopverbund" (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz-LUBW, 2014). Hier liegt das Plangebiet zum Großteil im Biotopverbund-Suchraum für mittlere und feuchte Standorte. Siedlungsflächen werden im landesweiten Biotopverbund der LUBW als Barrieren gewertet. Ein funktionierender Biotopverbund kann durch den vorgesehenen schmalen privaten Grünstreifen, an den die Baugrenze direkt angrenzt, nicht gewährleistet werden. Auf die Aussagen im Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stellungnahme vom 14.03.2016, Ziffer A.1.2.) wird insoweit verwiesen.</p> <p>3. Der Streuobstbestand im Norden sollte gemäß der planerischen Aussage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Maßnahme F1) rechtlich gesichert werden. Somit wäre die Einbindung des Baugebietes nach Norden hin auch bei Umsetzung des aktuellen Entwurfsplanes (ohne aktuelle Pflanzbindungen im Norden) ausreichend gewährleistet. Entsprechende Aussagen sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>4. Die Lage aller externen Ausgleichsflächen ist im Umweltbericht darzustellen. Die Maßnahmen sind rechtlich zu sichern.</p>	<p>Die im Plan dargestellten Pflanzgebote auf den privaten Bauflächen entlang der öffentlichen Grenze des Geltungsbereichs dienen der Einbindung der Bebauung in die Landschaft und der Strukturierung des Ortsrandes.</p> <p>Der Streuobstbestand ist Privateigentum.</p> <p>Die Ausgleichsflächen sind mit Ort und Fl. St. Nr. exakt benannt. In den Umweltbericht wird ein Lageplan eingefügt. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt über die Flächenagentur Baden-Württemberg</p>	<p><b>Keine Einbeziehung des vorhandenen Streuobst- bestandes in das Plangebiet oder sonstige rechtliche Absicherung</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 12.04.2016</b></p>	<p><b>III. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes :</u></b> Die aus dem Regenwasserkanal resultierende Einleitung in einen Vorfluter bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Beim Anlegen der jeweiligen Versickerungsmulden sind ausreichende Grundwasserflur-, Gebäude- und Grenzabstände einzuhalten. Die Vorgaben des ATV-DVWK-A-138 Regelwerkes sind zu beachten.</p> <p><b>Rechtsgrundlage</b> Zu I.: § 8 Abs. 2 BauGB Zu II.1.: § 44 BNatSchG Zu II.2.: § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21BNatSchG Zu II. 3.u. 4.: § 1a BauGB, § 15 BNatSchG Zu III.: § 8 WHG, § 60 WHG, ATV-DVWK-A-138 Regelwerk</p> <p><b>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b> Zu I.: Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB Zu II.1.: § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchGH Zu II.2.: § 30 Abs. 3 BNatSchG Zu II.3.: Ordnungsgemäße Abwägung. Diese setzt jedoch eine fundierte Aufbereitung des Abwägungsmaterials voraus.</p> <p>Zu II.4.: ----- Zu III.: -----</p> <p><b>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands -----</b></p>	<p>Die wasserrechtliche Erlaubnis wird im Verlauf des Verfahrens beantragt.</p> <p>Kenntnisnahme, anstelle von Versickerungsmulden werden im Bebauungsplan Retentionsraumzisternen verbindlich vorgeschrieben.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zur Konzeption der Regenwasserbewirtschaftung mit dem Bau von Retentionsraumzisternen auf den privaten Baugrundstücken</b></p>

**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 8801 Friedrichshafen vom 12.04.2016</p>	<p><b>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</b></p> <p><b>I. Belange des Planungsrechts:</b></p> <p>1. Da der Bebauungsplan derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist das RP Tübingen als Höhere Raumordnungsbehörde gemäß Erlass vom 17.08.1992, Az. 21-2434.0, im Verfahren zu beteiligen</p> <p>2. Im Hinblick auf das sich aus § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB ergebende Erfordernis, im Rahmen der (noch anstehenden) Auslegungsbekanntmachung anzugeben, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird auf das den Bürgermeisterämtern per E-Mail mit Datum vom 21. Februar 2014 übersandte Rundschreiben hingewiesen. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Dabei ist auch auf den Umweltbericht und die darin angesprochenen Schutzgüter einzugehen. Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen reicht insoweit nach herrschender Rechtsauffassung ebenso wenig, wie ein bloßer pauschaler Hinweis auf den Umweltbericht.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das derzeit laufende FNP-Änderungsverfahren</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 12.04.2016</b>	<p>3. Die bauplanungsrechtliche Einordnung von Ferienwohnungen ist nicht unumstritten. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass die beabsichtigte Regelung in Ziffer 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen, wonach „Betriebe des Beherbergungsgewerbes als Ferienwohnungen“, gestützt auf § 1 Abs . 6 Nr. 2 BauNVO, allgemein zulässig sein sollen, gerade auch im Hinblick auf einen diesbezüglich ergangenen Beschluss des VG Sigmaringen vom 17.07.2015 (7 K 2123/14), kritisch zu sehen ist.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen den Passus `Betriebe des Beherbergungsgewerbes´ zu streichen und die Festsetzung zur zulässigen Anzahl der Wohneinheiten wie folgt zu ergänzen: <i>‘Zusätzlich ist je Gebäude und Doppelhaushälfte maximal eine Ferienwohnung zulässig´.</i></p>	<p><b>Zustimmung zur geänderten Festsetzung zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen</b></p>
	<p>4. Entgegen der Aussagen zur maximalen Wandhöhe (WHmax) in Ziffer 1.2.3 und 1.2.3.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen sowie in Ziffer 5.4 der Begründung ist in der Nutzungsschablone zum zeichnerischen Teil neben der Firsthöhe die maximale Traufhöhe (THmax) genannt. Der Widerspruch ist auszuräumen.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur – richtig ist: maximale Wandhöhe (Wh max)</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p>5. Während in Ziffer 1.2.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen und Ziffer 5.4 der Begründung die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH) als Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen genannt ist, wird in Ziffer 4.0 als Bezugspunkt auf die Fertigfußbodenhöhe (FFb) abgestellt. Um Überprüfung wird gebeten</p>	<p>Redaktionelle Korektur .- richtig ist: Fertigfußbodenhöhe (FFb)</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p>II. <u>Belange des Natur-und Landschaftsschutzes:</u></p> <p>1. Die Darstellung des Plangebietes als Poolfläche gemäß Flächennutzungsplan wurde in Ziffer 3. der Begründung, als auch in Kapitel 1.2.4 des Umweltberichtes (Aussagen des Flächennutzungsplanes), wohl versehentlich nicht berücksichtigt. Dies sollte nachgeholt werden.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 12.04.2016</b></p>	<p>2. Vor dem Hintergrund der Schutzgüter Landschaftsbild, Arten- und Biotopschutz- aber auch der übrigen Schutzgüter, wie beispielsweise Erholungsvorsorge-wird angeregt, externe Ausgleichsflächen innerhalb der Gemeinde bzw. im nahen Umfeld zu verwirklichen.</p> <p>3. Bereits an dieser Stelle wird auf die Eintragung der Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis hingewiesen.</p> <p>III. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u> Die Hinweise Ziffer 2. (Wasserwirtschaft/Grundwasserschutz) sollten wie folgt ersetzt werden:</p> <p>Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Anschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg (0/VG) unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis-Amt für Wasser- und Bodenschutz- anzuzeigen.</p> <p>Eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z. B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen ...) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers im Sinne des § 9 WHG nicht zulässig.</p>	<p>Das Plangebiet wurde um eine 10 m breite öffentliche Grünfläche ergänzt, die zur Minimierung der entstehenden Eingriffe beiträgt und den Ausgleichsbedarf reduziert. Aufgrund fehlender Ausgleichsflächen und der Tatsache, dass Ausgleichsmaßnahmen häufig zu Lasten der heimischen Landwirtschaft realisiert werden müssen, erfolgt dieser Ausgleich über eine Maßnahme der Flächenagentur Baden-Württemberg.</p> <p>Die bereits im Textteil des Bebauungspalnes enthaltenen Hinweise zum Wasser- und Bodenschutz werden ergänzt bzw. ersetzt.</p>	<p><b>Zustimmung zum naturschutzrechtlichen Ausgleich über eine Maßnahme der Flächenagentur Baden-Württemberg</b></p> <p><b>Zustimmung zur Ergänzung der Festsetzungen zum Wasser- und Bodenschutz</b></p>





**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>Deutsche Bahn AG</b> <b>DB Immobilien</b> <b>Bahnhofstr. 5</b> <b>76137 Karlsruhe</b> <b>vom 21.03.2016</b>	<p>die Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB- Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die 'Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden. An weiteren Verfahren bitten wir um Beteiligung.</p>	<p>Der Hinweis zu möglichen Immissionen aus dem Bahnbetrieb wird in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen. Die geforderten Schutzmaßnahmen (Lärmschutz) sind auf der Grundlage der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung als Festsetzung im Bebauungsplan enthalten.</p>	<p><b>Zustimmung zur Übernahme des Hinweises zu möglichen Immissionen aus dem Bahnbetrieb</b></p>
<b>ZV Bodensee-</b> <b>Wasserversorgung</b> <b>Postfach 801180</b> <b>70511 Stuttgart</b> <b>vom 09.03.2016</b>	<p>im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich .</p>	<p style="text-align: center;">---</p>	<p style="text-align: center;">---</p>
<b>Gemeinde Daisendorf</b> <b>88718 Daisendorf</b> <b>vom 11.03.2016</b>	<p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Bebauungsplan Oberes Ried, Oberuhldingen).</p> <p>Die Gemeinde Daisendorf ist von der Planung nicht unmittelbar tangiert.</p>	<p style="text-align: center;">---</p>	<p style="text-align: center;">---</p>

**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Postfach 20 01 52 73712 Esslingen a. N. vom 08.04.2016</p>	<p><b>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b> In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><b>2. Archäologische Denkmalpflege:</b> aus dem betreffenden Gebiet sind bisher keine archäologischen Bodenfunde bekannt, jedoch sind auf Grund der allgemeinen Siedlungsgunst des Geländes (fruchtbare Ackerböden) im überplanten Bereich bisher unbekannt archäologische Fundstellen auch nicht auszuschließen. Den Vorhabenträgern wird daher empfohlen im betreffenden Bereich Baggerschürfe unter Aufsicht des LAD durchzuführen, um das Gelände archäologisch zu prospektieren. Synergieeffekte mit der Erstellung von Baugrunduntersuchungen sind dabei möglich. Der Beginn aller Erdarbeiten einschließlich von Baugrunduntersuchungen, Oberbodenabtrag und Erschließungsmaßnahmen ist frühzeitig schriftlich dem LAD mitzuteilen. Der Abtrag des Oberbodens sowie etwaiger kolluvialer Schichten im Liegenden hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht des LAD zu erfolgen.</p> <p>Ansprechpartner: Dr. Bodo Dieckmann, E-Mail: <a href="mailto:bodo.dieckmann@rps.bwl.de">bodo.dieckmann@rps.bwl.de</a>. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-123).</p> <p>Für den weiteren Bauverlauf wird auf den § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen: Etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Torf- und</p>	<p style="text-align: center;">---</p> <p>Die Durchführung von Baggerschürfen im Vorfeld der Baumaßnahmen lediglich aufgrund unbestimmter Annahmen, wird als unverhältnismäßig angesehen und wäre mit erheblichen Kosten und Zeitverzögerungen verbunden. .</p> <p>Es wird vorgeschlagen den Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege um den Passus zu ergänzen, dass der Beginn aller Erdarbeiten dem LAD mitzuteilen ist.</p> <p>Die genannten Punkte sind als Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege im Textteil des Bebauungsplanes enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">---</p> <p><b>Keine Baggerschürfen im Vorfeld der Erschließungsmaßnahmen</b></p> <p><b>Zustimmung zur Ergänzung des Hinweises zur archäologischen Denkmalpflege</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>RP Stuttgart</b> <b>Landesamt für</b> <b>Denkmalpflege</b> <b>Postfach 20 01 52</b> <b>73712 Esslingen a. N.</b> <b>vom 08.04.2016</b>	<p>Humusschichten, Hölzer etc.) sind umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-123 bzw. -114) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p> <p>Sinngemäß gelten die oben getroffenen Feststellungen auch für alle in Zusammenhang mit den Planungen vorgesehen etwaigen Ausgleichsmaßnahmen, die Anlage von Baustraßen, die Einrichtung von Lagerplätzen und vergleichbare Vorhaben sofern dafür Bodeneingriffe einschließlich des Oberbodenabtrags notwendig werden.</p>		
<b>RP Stuttgart</b> <b>Feuchtbodenarchäologie</b> <b>Fischersteig 9</b> <b>78343 Gaienhofen-</b> <b>Hemmenhofen</b> <b>vom 08.04.2016</b>	<p>sollte es für den o. g. Bereich Baugrunduntersuchungen geben, wäre ich für eine Übersendung der Unterlagen sehr dankbar. Besonders würde mich interessieren, ob es sich bei dem nördl. des BPL-Gebietes liegenden "Oberes Riedes" tatsächlich um ein kleines Moorgebiet handelt.</p>	<p>Gemäß Baugrundgutachten handelt es sich bei den angetroffenen geologischen Schichten um Moränenablagerungen des Rheingletschers (Kiese und Sande mit Schluffen vergesellschaftet). Es wurden keine Torfe angetroffen</p>	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>IHK Bodensee-Oberschw.</b> <b>Lindenstr. 2</b> <b>88250 Weingarten</b> <b>vom 09.03.2016</b>	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	---	--
<b>Landesamt für</b> <b>Geoinformation und</b> <b>Landentwicklung B-W</b> <b>Postfach 10 29 62</b> <b>70025 Stuttgart</b> <b>vom 09.03.2016</b>	<p>gegen den vorliegenden Bebauungsplan "Oberes Ried", Ortsteil Oberuhldingen bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird kein Flurneuordnungsgebiet durch diesen Plan berührt.</p>	---	---

**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>Netze BW GmbH</b> <b>Regionalzentrum Heuberg-</b> <b>Bodensee</b> <b>Postfach 140</b> <b>78502 Tuttlingen</b> <b>vom 10.03.2016</b>	<p>gegen den Bebauungsplan erheben wie grundsätzlich keine Einwände. Wir bringen jedoch folgende Anregungen ein:</p> <p>Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird es erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, zum Teil auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen. Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.</p> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<b>Polizeipräsidium Konstanz</b> <b>Sachbereich 13 – Verkehr</b> <b>Dienstszitz Ravensburg</b> <b>Gartenstr. 97</b> <b>88212 Ravensburg</b> <b>vom 23.03.2016</b>	<p>das Polizeipräsidium Konstanz erhebt gegen den Bebauungsplan aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p style="text-align: center;">---</p>	<p style="text-align: center;">---</p>
<b>Regionalverband Bodensee-</b> <b>Oberschwaben</b> <b>88214 Ravensburg</b> <b>vom 04.04.2016</b>	<p>die östlich an das o.g. geplante Baugebiet angrenzende und als Ziel der Raumordnung zu beachtende Grünzäsur nach Plansatz 3.2.3 des Regionalplanes, die von Bebauung freizuhalten ist, wird nicht tangiert.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme zur 2. Teiländerung des GW Meersburg vom 04.03.2016 aufgeführt, schlagen wir für die nötige Flächenkompensation der Wohnbaufläche "Oberes Ried" in der Größe von 1,1 ha Teilflächen der aktuell noch im FNP vorhandenen Planungsflächen für Wohnen von 2,2 ha im Bestand vor, die z. Z. noch in Privatbesitz und im Moment nicht erwerblich sind.</p>	<p>Kenntnisnahme, es wird auf die Inhalte der zur Zeit laufenden Flächennutzungsplan-Änderung verwiesen.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>RP Tübingen</b> Postfach 26 66 72016 Tübingen vom 06.04.2016</p>	<p>Fachliche Stellungnahmen siehe I und II</p> <p><b><u>I. Raumordnung</u></b> Die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen, ca. 1,1 ha umfassenden Wohngebietes im Ortsteil Oberuhldingen zu schaffen. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des GWs Meersburg ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Der Planung kann seitens der höheren Raumordnungsbehörde nur zugestimmt werden, wenn dafür an anderer Stelle Wohnbaufläche in gleichem Umfang aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und so die neu hinzukommende Fläche kompensiert wird. Auf unsere Stellungnahme vom 03.03.2016, Az.: 21-11/2473.-1-05.0, zur 2. Teiländerung des Flächennutzungsplans des GWs Meersburg (Teil Uhldingen- Mühlhofen) wird Bezug genommen: "1. Oberuhldingen - Neuaufnahme einer geplanten Wohnbaufläche "Oberes Ried", 1,1 ha Angesichts des bis zum Zieljahr 2020 errechneten Bedarf von 0 ha und den im Flächennutzungsplan noch dargestellten geplanten Wohnbauflächen im Umfang von 2,2 ha sowie der noch vorhandenen Wohnbaupotenziale, kann der vorgesehenen Darstellung der Wohnbaufläche "Oberes Ried" nur zugestimmt werden, wenn ein Flächentausch erfolgt, d.h. wenn geplante Wohnbauflächen im Umfang von 1,1 ha aus dem Flächennutzungsplan heraus genommen, bzw. wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden."</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das derzeit laufende FNP-Änderungsverfahren</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>RP Tübingen</b> Postfach 26 66 72016 Tübingen vom 06.04.2016</p>	<p>Das Regierungspräsidium weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Streichung von Wohnbarfläche aus dem FNP nicht nur um einen verbalen Akt in der Begründung des Bebauungsplanes handeln kann, sondern der FNP im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert werden muss.</p> <p><b>II.Straßenwesen</b> Das Regierungspräsidium -Abteilung Straßenwesen und Verkehr- erhebt keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, warum der Geltungsbereich des Plangebiets Teilflächen der Landesstraße umfasst. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass Änderungen an der Landesstraße nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbaulast zulässig sind.</p>	<p>Kenntnisnahme, Berücksichtigung im Rahmen der zur Zeit laufenden Flächennutzungsplan-Änderung</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst keine Teilflächen der Landesstraße, sondern lediglich eine Teilfläche der Straße 'Unteres Ried'.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b>RP Freiburg</b> Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5 79104 Freiburg i.Br. vom 30.03.2016</p>	<p><u>Stellungnahme</u> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <b>--Keine--</b></li> <li>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes <b>-Keine-</b></li> <li>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</li> </ol> <p><u>Geotechnik</u> Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund im Planbereich aus Lockergesteinen der Hasenweiler-Schotter. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>RP Freiburg</b> <b>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> <b>Albertstr. 5</b> <b>79104 Freiburg i.Br.</b> <b>vom 30.03.2016</b></p>	<p>Zuge der weiteren Planungen oder von Bau- arbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Trag- fähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrund- untersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p><b><u>Boden</u></b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b><u>Mineralische Rohstoffe</u></b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b><u>Grundwasser</u></b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b><u>Bergbau</u></b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b><u>Geotopschutz</u></b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b><u>Allgemeine Hinweise</u></b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>	<p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;"><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

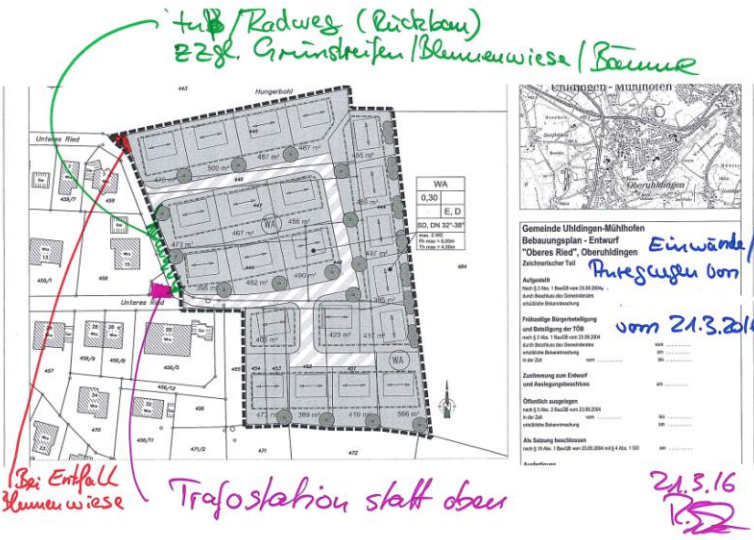
Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>Gemeinde Salem</b> <b>Leutkircher Str. 1</b> <b>88682 Salem</b> <b>vom 07.03.2016</b>	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Oberes Ried".</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Salem werden keine Äußerungen oder Bedenken zum o. g. Bebauungsplan vorgebracht.</p>	---	---
<b>Bundesaamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst- Leistungen der Bundeswehr</b> <b>Referat Infra 13</b> <b>Fontainegraben 200</b> <b>53123 Bonn</b> <b>vom 08.03.2016</b>	<p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Bei der o. a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken.</p> <p>Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail senden.</p> <p>Hinweis: Antworten Sie bitte ausschließlich an die folgende Adresse: <a href="mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr">BAIUDBwToeB@bundeswehr</a></p>	Die vorgesehenen baulichen Anlagen werden eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten (zulässige Firsthöhe der Gebäude = 8,00 m).	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>Terranets GmbH</b> <b>Postfach 80 04 04</b> <b>70504 Stuttgart</b> <b>vom 03.03.2016</b>	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme	<b>Nicht erforderlich</b>



**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>Thüga Energienetze GmbH</b> <b>Postfach 866</b> <b>78208 Singen</b> <b>vom 10.03.2016</b>	<p>Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen den Bebauungsplan "Oberes Ried" in Oberuhldingen bestehen.</p> <p>Eine Erschließung des geplanten Gebietes mit Erdgas ist möglich. Bei Fragen sind wir wie gerne für Sie da.</p>	Kenntnisnahme	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>Stadt Überlingen</b> <b>Abt. Stadtplanung</b> <b>Bahnhofstr. 4</b> <b>88662 Überlingen</b> <b>vom 08.03.2016</b>	<p>vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im o.g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Seitens der Stadt Überlingen bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	---	---
<b>Unitymedia Bw GmbH</b> <b>Postfach 10 20 28</b> <b>34020 Kassel</b> <b>vom 23.03.2016</b>	<p><b>Vorgangsnummer: 181357 bei Rückfragen angeben</b></p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:  <b>eMail:</b> <a href="mailto:ZentralePlanungND@unitymedia.de">ZentralePlanungND@unitymedia.de</a> oder  <b>Postanschrift:</b>  Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel</p>	Kenntnisnahme, die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.	<b>Nicht erforderlich</b>

**Gemeinde Oberuhldingen – Bebauungsplan „Oberes Ried“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange März 2015**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Privat 1 vom 11.03.2016</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Generelle Standortüberprüfung der Trafostation aufgrund der Stellung direkt an der Streuobstwiese</li> <li>- Sollte der Standort bleiben die Bitte um eine Gestaltung sodass die Trafostation nicht deutlich sichtbar ist (Umlaufende Bepflanzung o.ä.)</li> <li>- Überprüfung der Sicherheit bezüglich Glatteisunfällen da die bestehende Straße abschüssig ist.</li> <li>- Prüfen, ob das markierte Teilstück der Straße zurückgebaut bzw. auf einen Geh- und Radweg reduziert werden kann.</li> </ul> 	<p>Der Standort für die Trafostation wurde vom Energieversorger vorgegeben. Es wird vorgeschlagen, die Station mit einer Hecke o. ä. in die Landschaft einzubinden.</p> <p>Der bestehende Kurvenradius wird im Rahmen der Erschließung des Plangebietes geringfügig erweitert (Vorschlag der Erschließungsplanung).</p> <p>Der Rückbau eines Teilstückes der Straße würde zu beitragsrechtlichen Problemen führen, da für die Straße Erschließungsbeiträge bezahlt wurden. Darüber hinaus wird das Teilstück als Erschließung für private Grundstücke benötigt.</p>	<p><b>Keine Verlegung des vorgesehenen Standortes für eine Trafostation, stattdessen Einbindung durch Bepflanzungsmaßnahmen (Hecke o. ä.)</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Kein Rückbau eines Teils der bestehenden Straße</b></p>